



FAMILIENZULAGEN

Grundsatz

Bei den Familienzulagen regelt der Bund den allgemeinen Rahmen und die Mindestzulagen. Die Kantone legen die Leistungen fest, regeln die Organisation und üben die Aufsicht über die Familienzulagenkassen aus.

→ [Memento 6.08 Familienzulagen](#)

Bezüger

- ✓ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ✓ Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft
- ✓ Selbständigerwerbende Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer
- ✓ Nichterwerbstätige im Sinne der AHV mit bescheidenem Einkommen

Kinder, für die Anspruch auf Familienzulagen besteht

Anspruch auf Familienzulagen besteht grundsätzlich für den Unterhalt aller Kinder:

- ✓ eigene und adoptierte Kinder, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht;
- ✓ Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- ✓ Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- ✓ Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

Avenue Pratifori 22
Case postale 180
1951 Sion

Anspruchskonkurrenz

Für jedes Kind darf nur eine einzige Zulage ausbezahlt werden. Haben mehrere Personen – die Mutter, der Vater oder andere Berechtigte - Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. dem Elternteil mit unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat
- c. der Person, welche die Obhut hat
- d. der Person, welche im Kanton arbeitet, wo das Kind wohnt
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus **unselbständiger** Erwerbstätigkeit
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus **selbständiger** Erwerbstätigkeit

Arten und Beträge der Familienzulagen

Arten	Betrag	Bemerkungen
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 2'000.- CHF 3'000.- (mehrfachgeburt)	
Kinderzulage	CHF 305.- CHF 405.- ab 3. Kind	Bis 16 Jahre (vollendet)
Ausbildungszulage	CHF 445.- CHF 545.- ab 3. Kind	Ab Beginn der beruflichen Ausbildung oder ab 16 Jahren bis zum erfüllten 25. Altersjahr, wenn Studium oder Lehre

Zusatzleistungen ab dem dritten Kind

Ab 1. Januar 2013 können Patchwork-Familien eine Zusatzleistung ab dem 3. Kind geltend machen. Dies bei der Kasse, von welcher das **jüngste Kind** die Zulagen erhält. Sie müssen in einem gemeinsamen Haushalt im Wallis leben. Dies betrifft Familien, in welchen beide Ehepartner die Zulagen von verschiedenen Kassen erhalten und somit für das dritte Kind keine Zusatzleistung von CHF 100.- beziehen.

Dazu müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein

1. Die Mitglieder der Patchwork-Familie müssen im gleichen Haushalt leben.
2. Die Bezüger können verheiratet sein oder nicht.
3. Der Anspruch auf Zulagen muss aus der Walliser Gesetzgebung hervorgehen.

Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden

1. Die Wohnsitzbestätigung, die belegt, dass sämtliche Elternteile und Kinder im gleichen Haushalt leben.
2. Die Verfügung(en) der durch andere Familienzulagenkassen ausbezahlten Familienzulagen.

Die Patchwork-Familie muss die Kasse über Änderungen informieren und jedes Jahr eine Wohnsitzbestätigung einsenden.

Avenue Pratifori 22
Case postale 180
1951 Sion

Meldepflicht

Jede Änderung betreffend die persönliche, finanzielle oder berufliche Situation, die den Anspruch auf Zulagen und deren Betrag beeinflusst, **muss dem Arbeitgeber oder der Familienzulagenkasse unaufgefordert gemeldet werden**. Diese Regelung gelangt ebenfalls für Änderungen zur Anwendung, welche zu einem Wechsel der erstanspruchsberechtigten Person führen.

Dies betrifft insbesondere:

- ✓ die Geburt oder den Tod eines Kindes sowie den Wegzug eines Kindes ins Ausland;
- ✓ den Beginn, den Unterbruch oder das Ende der Berufsbildung des Kindes;
- ✓ die Trennung, die Scheidung oder eine Änderung des elterlichen Sorgerechts;
- ✓ die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil oder einen Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- ✓ die Änderung der Einkommensverhältnisse bei Nichterwerbstätigen oder den Beginn eines Anspruchs auf Familienzulagen aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Besonderheiten - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Auch Personen mit einer Teilzeitarbeit haben Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern ihr Lohn mindestens **CHF 612.-** pro Monat bzw. **CHF 7'350.-** pro Jahr beträgt.

Wenn eine Person für mehrere Arbeitgeber arbeitet, werden die Löhne zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist der Arbeitgeber, welcher den höchsten Lohn ausbezahlt.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall werden die Familienzulagen auf jeden Fall während des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, und während der drei darauf folgenden Monate bezahlt. Sie werden auch während des Mutterschaftsurlaubs ausbezahlt, jedoch höchstens während 16 Wochen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellen den Antrag an ihren Arbeitgeber. Die Familienzulagenkassen können Ausnahmen vorsehen.

Besonderheiten-Nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen haben nur Anspruch auf Zulagen, wenn ihr steuerbares Einkommen bei der direkten Bundesrecht **CHF 44'100.-** pro Jahr nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die eine ordentliche Altersrente beziehen oder deren Ehegatten eine ordentliche Altersrente beziehen oder selbstständig erwerbend sind.

Lohnbezüger oder selbständig Erwerbende, deren Lohn oder Einkommen weniger als **CHF 612.-** pro Monat oder **CHF 7'350.-** pro Jahr beträgt, können einen Antrag als Nichterwerbstätige stellen.

Bei längerer Krankheit ist die Gewährung der Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen während 720 Tagen ab Ende des Lohnanspruchs nicht an eine Einkommensgrenze gebunden.

Avenue Pratifori 22
Case postale 180
1951 Sion

Anschluss

Arbeitgeber und selbständig Erwerbende

Jeder Arbeitgeber und selbständig Erwerbende muss sich anschliessen:

- a) an die von seiner AHV-Kasse geführte Familienzulagenkasse;
- b) an die anerkannte Familienzulagenkasse seines Tätigkeitsbereichs;
- c) an die kantonale Familienzulagenkasse **CIVAF** als Auffangkasse, wenn die unter den Buchstaben a und b aufgezählten Möglichkeiten nicht bestehen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber nur Personen ohne Kinder beschäftigt.

Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Die Arbeitnehmer nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber müssen sich der kantonalen Familienzulagenkasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn die Arbeitnehmer keine Kinder mit Anspruch auf Familienzulagen haben.

Nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen werden an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis angeschlossen.

Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber und die Landwirte werden an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis angeschlossen.

Finanzierung

Die Familienzulagen werden folgendermassen finanziert:

- ✓ Die Arbeitgeber bezahlen einen Beitrag, der aufgrund der AHV-pflichtigen Löhne berechnet wird und dessen Beitragssatz variiert.
- ✓ Die selbständig Erwerbenden, welche eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, bezahlen einen Beitrag auf die AHV-pflichtigen Einkommen, die einen jährlichen Betrag von **CHF 148'200.-** nicht überschreiten.
- ✓ Im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit 0.421 % des AHV-pflichtigen Lohns an der Finanzierung beteiligen.
- ✓ Nichterwerbstätige Personen sind nicht beitragspflichtig.
- ✓ Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezahlen einen Beitrag von 2 % der AHV-pflichtigen Löhne.
- ✓ Die selbständig erwerbenden Landwirte bezahlen einen Beitrag, der höchstens 16 % des geschuldeten AHV-Beitrags beträgt, um die zusätzlichen kantonalen Zulagen zu finanzieren.
- ✓ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber bezahlen ihre Beiträge auf dem AHV-pflichtigen Lohn selbst. Der Beitragssatz entspricht demjenigen der Arbeitgeber, mit einer zusätzlichen Beteiligung von 0.421 %, die derjenigen der Arbeitnehmer entspricht.